



Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH
Institut an der FernUniversität in Hagen

IWW-Studienprogramm

Vertiefungsstudium

Modul XXV: “Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

Lösungshinweise zur 3. Musterklausur

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdruckes, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des IWW – Institut für Wirtschaftswissenschaftliche Forschung und Weiterbildung GmbH reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Dies gilt auch für jede Form der Kommunikation zwischen den Studierenden des IWW.

Lösungshinweise zur 3. Musterklausur zu dem Modul XXV „Grundzüge des Vertrags- und Haftungsrechts“

40 P.

Aufgabe 1:

G ist Getränkehändler und verkauft Getränke in einer alten Lagerhalle an Endabnehmer. Am 26.07.2021 will A sich wegen Starkregens im Laden des G unterstellen. Im Eingangsbereich des Ladens rutscht er auf einer klebrigen Pfütze aus Cola aus. Die Cola hatte der Ladenangestellte L des G unachtsam verschüttet und sich nicht um die Beseitigung gekümmert. A bricht sich bei dem Sturz den Arm. Ihm entstehen hierdurch Behandlungskosten in Höhe von 500 €. Aus der Personalakte des L ergibt sich, dass es sich bei ihm um einen besonders aufmerksamen und zuverlässigen Arbeitnehmer handelt, der schon zwei-mal die Auszeichnung „Mitarbeiter des Monats“ erhalten hat. Hat A gegen G einen vertraglichen oder deliktischen Anspruch auf Zahlung der 500 €?

Lösung:

A könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500 € aus §§ 280, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 und 278 erworben haben. Dann müsste zwischen G und A ein Schuldverhältnis entstanden sein. In Betracht kommt ein vorvertragliches Schuldverhältnis im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2. Ein solches vorvertragliches gesetzliches Schuldverhältnis entsteht in der Regel durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen oder durch die Anbahnung eines Vertrages (§ 311 Abs. 2). Im letzteren Fall kann das auf Gefahrenabwehr gerichtete, gesetzliche Schuldverhältnis bereits entstehen, wenn jemand in den räumlichen Herrschaftsbereich eines anderen gerät. Das ist im zu erörternden Fall geschehen. Allerdings hatte A nicht die Absicht, bei G etwas zu kaufen. Er suchte lediglich Schutz vor starkem Regen, als er im Ladenlokal des G unterstellte. Es gab also weder die Anbahnung eines Vertrages noch kann vom Beginn von Vertragsverhandlungen die Rede sein. Ein vorvertragliches gesetzliches Schuldverhältnis ist zwischen G und A demnach nicht entstanden. Ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 280 besteht nicht.

A könnte jedoch gegen G einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 500 € aus §§ 831, 249 ff. erworben haben. Das setzt voraus, dass L Verrichtungsgehilfe des G ist und eine unerlaubte Handlung im Sinne der §§ 823 ff. begangen hat. Verrichtungsgehilfe im Sinne des § 831 ist jeder, der von einem Geschäftsherrn gegen Entgelt oder unentgeltlich mit einer Tätigkeit tatsächlicher oder rechtsgeschäftlicher Art betraut ist und dabei an die Weisungen des Geschäftsherrn gebunden ist. Da L Ladenangestellter des G ist, treffen diese Tatbestandsmerkmale auf ihn zu. L könnte eine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 begangen haben. Nachdem L Cola verschüttet und damit eine Gefahrenquelle (Rutschgefahr!) geschaffen hatte, war er verpflichtet, diese Gefahrenquelle zu beseitigen. Indem er dies unterließ, beging er eine Handlung (= Tun oder Unterlassen), die zu einer Körperverletzung (Rechtsgutsverletzung) führte. Diese Körperverletzung verursachte einen Schaden in Höhe von 500 €. Die Körperverletzung war auch rechtswidrig, da ein Rechtfertigungsgrund nicht ersichtlich ist. L hat also eine unerlaubte Handlung nach § 823 Abs. 1 in Ausführung einer Verrichtung, zu der er bestellt ist, begangen. Der Grund für die Anordnung einer Ersatzpflicht des Geschäftsherrn für die unerlaubte Handlung des Verrichtungsgehilfen nach § 831 beruht auf einem vermuteten Verschulden bei der Auswahl des Gehilfen, der Anleitung und Kontrolle desselben, der Beschaffung von Vorrichtungen und Gerätschaften für den

Gehilfen oder der Organisation des Unternehmens. Die sehr weitgehende Haftung des Geschäftsherrn wird in der Praxis dadurch reduziert, dass der Geschäftsherr gemäß § 831 Abs. 1 S. 2 von der Haftung befreit wird, wenn er nachweisen kann, dass ihn im Hinblick auf die Auswahl und Anleitung seiner Gehilfen ein Verschulden nicht trifft. Das bedeutet, dass der Geschäftsherr – spätestens in einem etwaigen Zivilprozess - beweisen muss, dass der Verrichtungsgehilfe ordnungsgemäß ausgesucht und auch im Hinblick auf die konkrete Tätigkeit hinreichend überwacht worden ist. Das Ausmaß der Überwachung richtet sich bei recht strengen Maßstäben nach Qualifikation und Zuverlässigkeit des Verrichtungsgehilfen. Da sich aus der Personalakte des L ergibt, dass er ein besonders aufmerksamer und zuverlässiger Mitarbeiter ist, der dafür schon zwei-mal ausgezeichnet worden ist, gelingt es G im zu erörternden Fall, nachzuweisen, dass ihn ein Verschulden bei der Auswahl und Anleitung des L nicht trifft. G haftet deshalb nicht nach § 831.
A hat nach alledem keinen Anspruch gegen G auf Zahlung von 500 €.

20 P.

Aufgabe 2

R ist Eigentümer eines 1 Jahr alten Fahrrades. Er möchte dieses Rad, das einen geschätzten Wert von 160 € hat, veräußern und sich als neues Rad ein Rennrad zulegen. Er bittet seinen Freund A, das alte Rad für ihn zu verkaufen und erteilt ihm dazu eine entsprechende Vollmacht. A sieht die Gelegenheit, preisgünstig ein Fahrrad zu erwerben und schließt im Namen des R mit sich selbst schriftlich einen Kaufvertrag ab, in dem ein Kaufpreis von 110 € vereinbart wird. Als R davon Kenntnis erhält, bittet er um eine Überlegungsfrist. R fragt nun an, ob er verpflichtet ist, sein altes Rad gegen Zahlung von 110 € an A zu übereignen. Ist er das?

Abwandlung: Angenommen, R ist froh, das Rad los zu sein. Was muss er tun, damit ein wirksamer Kaufvertrag zwischen ihm und A zustande kommt?

Lösung:

1. R könnte gemäß § 433 Abs. 1 verpflichtet sein, das Rad an A zu übereignen. Das setzt voraus, dass zwischen R und A ein Kaufvertrag zustande gekommen ist. R hatte A nach § 167 bevollmächtigt, das Rad für ihn zu veräußern. Indem A im Namen des R mit sich selbst einen Kaufvertrag abschloss, nahm er ein Insihgeschäft im Sinne des § 181 vor. Der Gesetzgeber hat mit § 181 Insihgeschäfte – d. h. den Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst - für unzulässig erklärt, es sei denn sie werden ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit vorgenommen oder sie sind gestattet worden. Beide Ausnahmen liegen hier nicht vor. Die Folge eines Verstoßes gegen § 181 besteht darin, dass das Rechtsgeschäft, das abgeschlossen werden sollte, schwebend unwirksam ist. Es kann durch Genehmigung des Betroffenen gemäß § 184 voll wirksam werden. Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist das Geschäft nichtig. Der Kaufvertrag, den A im Namen des R mit sich selbst abschließen wollte, ist also schwebend unwirksam. Solange er nicht wirksam ist, ist R nicht nach § 433 Abs. 2 verpflichtet, das Rad an A zu übereignen.

2. Zur **Abwandlung:** Wie oben bereits ausgeführt, ist der angestrebte Kaufvertrag schwebend unwirksam. Wenn R den Kaufvertrag wirksam werden lassen möchte, muss er die Genehmigung erteilen. Tut er das, wird der Vertrag rückwirkend von Anfang an wirksam (§ 184).

35 P. Aufgabe 3:

Architekt A bestellt bei dem Softwareentwicklerunternehmen FiX-GmbH eine speziell für die Projektierung von Hochhäusern geeignete Software. In dem von beiden Vertragspartnern am 2. Januar 2021 unterschriebenen Vertrag heißt es u. a.

„Die Software muss bis zum 30. April 2021 geliefert und einsatzbereit sein.“

„Alle rechtlich relevanten Erklärungen, welche die Vertragspartner gegeneinander abgeben bedürfen der Schriftform.“

Die FiX-GmbH lieferte bis zum Ablauf des 30. April 2021 nicht. Am 10. Mai 2021 schickte A eine E-Mail an die FiX-GmbH, in der er den Rücktritt vom Verträge erklärte. Diese Erklärung ging der FiX-GmbH zu; sie wurde auch ausgedruckt. Wegen der Nichtlieferung konnte A einen Auftrag, den er im Vertrauen auf die pünktliche Lieferung der Software übernommen hatte, nicht fristgemäß ausführen. Sein Kunde K verlangte deshalb die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe in Höhe von 8.000 €.

1. Hatte A ein Recht, vom Verträge zurückzutreten?
2. Ist die Rücktrittserklärung wirksam?
3. Kann A von der FiX-GmbH Zahlung von 8.000 € verlangen?

Lösung:

1. Wenn der Schuldner nicht oder nicht vertragsgemäß leistet, entsteht gemäß § 323 ein Rücktrittsrecht des Gläubigers. Nach § 323 Abs. 1 kann der Gläubiger in der Regel erst vom Verträge zurücktreten, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Nachfrist zur Leistung bestimmt hat. Diese Fristsetzung ist nach § 323 Abs. 2 allerdings entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung zu einem im Verträge bestimmten Termin nicht erbringt. Die FiX-GmbH hat zum vertraglich vereinbarten Termin (30. April 2021) nicht geleistet. Das Rücktrittsrecht entsteht auch dann, wenn der Schuldner die Nichtleistung nicht zu vertreten hat. Deshalb kann unerörtert bleiben, ob die FiX-GmbH die Nichtleistung zu vertreten hat. Also hat A nach § 323 ein Rücktrittsrecht.

2. Der Rücktritt wird gemäß § 349 ausgeübt durch die Abgabe einer Rücktrittserklärung gegenüber dem Vertragspartner. Eine diesbezügliche Willenserklärung hat A der FiX-GmbH gegenüber per E-Mail abgegeben. Die Rücktrittserklärung ist in der Regel nicht an eine Form gebunden. Im zu erörternden Fall haben die Parteien allerdings für die Abgabe von relevanten Erklärungen die Schriftform gemäß § 127 vereinbart. Die hier gemeinte einfache Schriftform ist gewahrt, wenn eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift unterzeichnet wird (§ 126). Der Aussteller muss den Urkundentext nicht selbst verfasst und geschrieben haben. Es ist ausreichend, zugleich aber auch notwendig, dass der Erklärende die Urkunde unterschreibt. Die Frage nach der Einhaltung der Schriftform stellt sich bei der Abgabe von Erklärungen durch E-Mail, wie sie A genutzt hat. Durch den Computerausdruck wird die E-Mail zwar verkörpert. Es fehlt jedoch die handschriftliche Unterzeichnung des Schriftstücks, so dass nach bisheriger Auffassung dem Schriftefordernis nicht entsprochen wird. Allerdings gilt nach § 127 Abs. 2 in Fällen der vereinbarten Schriftform zur Wahrung der Form die telekommunikative Übermittlung, wozu auch die E-Mail zählt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist. Demnach ist die von A abgegebene Rücktrittserklärung wirksam. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus §§ 346 ff.

3. Trotz des Rücktritts könnte A einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens nach §§ 281, 286 gegen die FiX-GmbH erworben haben (§ 325). Der Schuldner kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn eine Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt ist (sog. Kalendergeschäft)

und der Schuldner zu der im Verträge bestimmten Zeit nicht leistet. Um ein Kalendergeschäft handelt es sich nur, wenn die Leistungszeit sich allein anhand des Kalenders bestimmen lässt. Das ist hier der Fall. Mit der Nichtleistung ist die FiX-GmbH mit Ablauf des 30. April 2021 in Verzug geraten. Dadurch ist dem A der Schaden in Höhe von 8.000 € entstanden. Es wird gesetzlich vermutet, dass sie den Verzug (§ 286 Abs. 4) und damit die Pflichtverletzung (§ 280 Abs. 1 Satz 2) zu vertreten hat. Demnach hat A gegen die FiX-GmbH einen Anspruch auf Ersatz des Verzögerungsschadens in Höhe von 8.000 € nach §§ 281, 286 erworben. Die Berechnung des Schadens erfolgt nach §§ 249 ff.

25 P. Aufgabe 4:

D stiehlt mit Hilfe eines Freundes aus der unbewachten Villa des E u. a. einen im Eigentum des E stehenden Sekretär (Biedermeier). Nach 2 Jahren holt D die Kommode aus einem Versteck und veräußert sie an A, der den Eindruck gewonnen hatte, D sei ein seriöser Verkäufer. 3 Jahre später gerät A in finanzielle Schwierigkeiten. Er gibt die Kommode dem Auktionshaus H zur Versteigerung. In der von H veranstalteten öffentlichen Versteigerung erwirbt Z die Kommode für 9.500 €. Durch einen Zeitungsbericht mit Bild über diese Versteigerung erfährt E, wer nun im Besitz der Kommode ist. Er verlangt von Z die Herausgabe der Kommode. Zu Recht?

Lösung:

E könnte gegen Z einen Anspruch auf Herausgabe der Kommode gemäß § 985 BGB haben. Dann müsste E noch Eigentümer derselben sein. Durch den Diebstahl hat D kein Eigentum erworben. Fraglich ist, ob A Eigentümer geworden ist. Da D nicht der Berechtigte war, konnte A das Eigentum nicht nach § 929 BGB durch Einigung und Übergabe erwerben. Fraglich ist, ob A das Eigentum gutgläubig nach §§ 929 S. 1, 932 BGB vom Nichtberechtigten erwerben konnte. A war zwar gutgläubig, aber nach § 935 Abs. 1 BGB ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb nach §§ 929, 932 BGB grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Sache gestohlen worden ist. Also konnte A nicht Eigentümer werden. Z könnte das Eigentum an der Kommode aber in der öffentlichen Versteigerung gutgläubig erworben haben. §§ 929, 932 BGB gelten auch für den Eigentumserwerb in der öffentlichen Versteigerung. Allerdings spielt es dabei keine Rolle mehr, ob die ersteigerte Sache gestohlen worden war (§ 935 Abs. 2 BGB). Da Z gutgläubig war, hat er das Eigentum an der Kommode in der öffentlichen Versteigerung erworben. E hat also sein Eigentum verloren und kann keinen Anspruch aus § 985 BGB gegen Z mit Erfolg geltend machen.